

Kommunal-Info 1/2015

2. Februar 2015

Inhalt

	Seite
Beigeordnete in Städten und Landkreisen	1-4
Eckpunkte zur Krankenhausreform	4-5
Unterbringung von Asylsuchenden in Sachsen	6-8
Mobilfunksendeanlagen	8-9
Broschüre: Rechte und Pflichten im kommunalen Mandat	9

Beigeordnete in Städten und Landkreisen

Wenn im Juni bei den in Sachsen anstehenden Wahlen die Bürgermeister und Landräte gewählt sind, werden danach in einer der folgenden Sitzungen der Stadt- oder Gemeinderäte bzw. der Kreistage auch die Beigeordneten neu bestellt, wenn die 7-jährige Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber abgelaufen ist. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Nachfolgend soll behandelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Beigeordneten zu bestellen sind und welche Stellung die Beigeordneten in der Verwaltung einnehmen. Die grundlegenden Bestimmungen dafür sind in den §§ 55 und 56 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. den §§ 50, 52 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) enthalten.

Allgemeine Bestimmungen

Nur in Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern können Beigeordnete bestellt werden. Die mögliche Anzahl der Beigeordneten hängt von der Einwohnerzahl ab und ist je nach den Erfordernissen der Verwaltung in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Höchstzahl der Beigeordneten beträgt bei

- bis zu 30.000 Einwohnern: 1,
- bis zu 60.000 Einwohnern: 2,
- bis zu 100.000 Einwohnern: 3,
- bis zu 200.000 Einwohnern: 4,
- bis zu 400.000 Einwohnern: 5,
- mit mehr als 400.000 Einwohnern: 7.

Sinkt die Einwohnerzahl während der siebenjährigen Amtszeit der Beigeordneten unter den jeweiligen Grenzwert, bleibt das unerheblich. Deren Amtszeit wird dadurch nicht etwa vorzeitig beendet.

In Kreisfreien Städten muss wenigstens ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden.

In den *Landkreisen* sind unabhängig von der Einwohnerzahl als Stellvertreter des Landrats zwei hauptamtliche Beigeordnete zu bestellen. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass ein weiterer Beigeordneter bestellt wird.

Anforderungen an die Person

Nach § 49 Abs. 1 SächsGemO können zu Beigeordneten von Städten und Gemeinden bestellt werden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und ebenso wie der Bürgermeister¹ die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Das im Gesetz bestimmte Mindestalter von 18 Jahren dürfte dabei eher theoretischer Natur und kaum von praktischer Bedeutung sein. Für Beigeordnete in Landkreisen hat hierzu die SächsLKrO in § 45 Abs. 1 ein vollendetes Mindestalter von 27 Jahren vorgegeben, was den praktischen Erfordernissen schon eher nahekommt, zumal Beigeordnete nach der neugefassten Gemeinde- und Landkreisordnung ab 1. Januar 2014 die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen *müssen*.

Nicht mehr bestellt werden kann für das Amt eines Beigeordneten, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 150 Sächsisches Beamtengesetz haben Beigeordnete mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu treten, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.

Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Bürgermeister/Landrat oder dem Amtsverweser in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO bzw. nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsLKrO stehen.

Beigeordnete haben die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, was im Gesetz jedoch nicht näher bestimmt wird. Da die Beigeordneten für einen bestimmten Geschäftskreis bestellt werden, darf davon ausgegangen werden, dass hierfür die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind (z. B. juristische oder technische Kenntnisse wie etwa in der Bauleitplanung, besondere Erfahrungen in speziellen Aufgabengebieten, etwa im Kulturwesen oder im Sozialbereich usw.).

Nach § 30 Sächsisches Besoldungsgesetz sind Beigeordnete je nach Größengruppe der Stadt oder Gemeinde in die Besoldungsgruppen von A 14 bis maximal B 7 eingestuft, bei Landkreisen je nach Zuordnung von B 3 bis zu B 5. Diese Besoldungsgruppen fallen alle unter die Einstufung „Höherer Dienst“. Dafür wird mindestens ein Hochschulabschluss mit einem Master oder gleichwertigen Abschluss mit Diplom, Magister oder Erstem Staatsexamen verlangt.

Die Bestellung der Beigeordneten

Die Beigeordneten werden als hauptamtliche Beamte auf Zeit bestellt, deren Amtszeit 7 Jahre beträgt. In Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten kann der Gemeinderat den Beigeordneten die Amtsbezeichnung Bürgermeister verleihen.

Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Bürgermeister/Landrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat/Kreistag festgelegt. Ebenso bestimmt der Gemeinderat/Kreistag im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Bürgermeister/Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten. „Einvernehmen“ bedeutet, dass der Gemeinderat/Kreistag als Organ mit einfacher Mehrheit seine Zustimmung erteilen muss. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat/Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.

Da die Stellen der Beigeordneten 2 Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben sind, liegt es auf der Hand, die Ausschreibung im Gemeinderat/Kreistag zu beschließen.

Schließlich soll ja in der Ausschreibung das Anforderungsprofil des Beigeordneten für den jeweils zu besetzenden Geschäftskreis bestimmt werden.

Wahl der Beigeordneten

Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat/Kreistag je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Eine Wahl ist auch dann durchzuführen, wenn nur eine Bewerbung für eine Stelle vorliegt. In einem Landkreis kann die Wahl eines Beigeordneten nach § 52 Abs. 2 mit Verweis auf § 24 Abs. 4 SächsLKrO nur erfolgen, wenn das Einvernehmen mit dem Landrat besteht.

Sind nach der Hauptsatzung mehrere Beigeordnete zu bestellen, *sollen* die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadt- bzw. Gemeinderat berücksichtigt werden (diese Bestimmung findet nach SächsLKrO in Landkreisen keine Anwendung!).

Der Stadt- bzw. Gemeinderat soll danach einen der Vorschrift entsprechenden Proporz bei der Wahl der Beigeordneten gewährleisten.² Das Gesetz fordere als Regelfall die Repräsentation der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen auch in der „behördenmäßig organisierten Gemeindeverwaltung“.³

Die Berücksichtigung der Parteien und Wählervereinigungen bei der Besetzung der Beigeordneten nach Stärkeverhältnis im Stadt- bzw. Gemeinderat ist jedoch keine zwingende „Muss-Vorschrift“, sondern lediglich eine „Soll-Vorschrift. Dagegen *müssen* die Bewerber die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Bei der Entscheidung über die Besetzung einer Beigeordnetenstelle im Stadt- bzw. Gemeinderat dürfte daher die fachliche Eignung der Bewerber Vorrang gegenüber der Parteizugehörigkeit haben. Erst wenn die vorgeschlagenen Bewerber der Parteien und Wählervereinigungen über die fachlich in etwa gleichen Voraussetzungen verfügen, erhalte die Proporzvorschrift dann eine Bedeutung.

Das bedeutet aber noch lange nicht, dass bei einer *geheimen* Wahl der Beigeordneten eine Entscheidung nach Parteienproporz zustande kommen muss. „Die Gemeinderäte sind nicht verpflichtet, einen ihnen ungeeignet erscheinenden Bewerber zu wählen. Unbeschadet des Rechts einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion eine Verletzung des ihr eingeräumten Vorschlagsrechts gerichtlich überprüfen zu lassen, besteht kein einklagbarer Anspruch auf Übertragung der Stelle eines Beigeordneten an einen von ihnen vorgeschlagenen Bewerber.“⁴

Entscheidende Bedingungen für die Bestellung eines Bewerbers zum Beigeordneten bleiben deren fachliche Eignung und die erforderlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten.

Rechtliche Stellung

Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister/Landrat *ständig in ihrem Geschäftskreis* und im Falle seiner Verhinderung den Bürgermeister/Landrat in der festgelegten Reihenfolge.

Innerhalb ihrer Geschäftskreise sind die Beigeordneten grundsätzlich zu allen Entscheidungen anstelle des Bürgermeisters/Landrats befugt. Innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit ist der Beigeordnete Vorgesetzter der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Beschäftigten. Er trägt dem Bürgermeister/Landrat gegenüber die Verantwortung für seinen Geschäftsbereich. Dem Bürgermeister/Landrat obliegt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde-/Landkreisverwaltung, deren Leiter er ist.

Der Bürgermeister/Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann deshalb durch allgemeine Weisungen die Vertretungsbefugnis der Beigeordneten regeln und sie auch begrenzen. Auch kann der Bürgermeister/Landrat zur Aufgabenerfüllung durch Dienstanweisungen Bearbeitungs- und Ent-

scheidungsgrundsätze festlegen, die von den Beigeordneten zur Vermeidung disziplinarrechtlicher Folgen zu beachten sind.

Der Bürgermeister/Landrat kann auch in Einzelfällen bindende Weisungen geben und sich wichtige Entscheidungen vor ihrer Umsetzung vorlegen lassen und ggf. Weisungen zur Abänderung erteilen. Dagegen kann er keine Angelegenheiten aus dem Geschäftskreis der Beigeordneten zur eigenen Bearbeitung gänzlich an sich ziehen. Den Beigeordneten ist ein zur sachgerechten Aufgabenerfüllung ausreichendes Maß an eigenen Entscheidungsbefugnissen einzuräumen, andernfalls stellte sich die Frage nach dem Vorliegen eines Missstandes in der Verwaltung, für deren Beseitigung der Gemeinderat/Kreistag dann ggf. zu sorgen hätte.⁵

AG

¹ Vgl hierzu „2015 wieder ein Wahljahr: Bürgermeister und Landräte“, in *Kommunal-Info Nr. 10-2014*.

² *VG Dresden, Urteil vom 27.01.2004*.

³ *SächsOVG, Urteil vom 15.03.2005*.

⁴ *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänztbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 56, Rn. 8.*

⁵ *Vgl. ebenda, Kommentar zu § 55, Rn. 9,11.*

Eckpunkte zur Krankenhausreform

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) hat kurz vor dem Jahresende 2014 die gekündigten Eckpunkte für eine Krankenhausreform vorgelegt. Die Reaktionen darauf reichen von positiv bis in vielen Punkten kritisch. Klar ist: Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) erhält weitere umfangreiche Aufgaben, Bürokratie wird nicht abgebaut – im Gegenteil – notwendige Strukturreformen sind in Trippelschritten geplant.

Ziel der Reform soll eine qualitätsorientierte Vergütung der Krankenhäuser sein. Der Gemeinsame Bundesausschuss soll dafür bis Ende 2016 einen Katalog von Leistungen vorlegen, für deren Erbringung Zu- oder Abschläge gewährt werden. Deren Ausgestaltung vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene. Stellen sich Qualitätsmängel bei bestimmten Leistungen heraus, haben die betreffenden Krankenhäuser ein Jahr Zeit, diese zu beheben, bevor die Abschläge erhoben werden.

Der GBA soll außerdem bis Ende 2016 Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erarbeiten, die von den Ländern für die Krankenhausplanung genutzt werden können, aber nicht müssen. Sie können auch eigene Indikatoren nutzen. Krankenhäuser, die ihre Leistungen nicht ausreichend qualitätsgesichert erbringen, können aus dem Krankenhausplan genommen werden.

Der GBA bekommt zudem die Aufgabe, vier planbare Leistungen festzulegen, für die Krankenkassen und Krankenhäuser spezielle Qualitätsverträge abschließen können – ein Modellversuch für im Grunde selektives Kontrahieren.

Vorgeschlagen wird von der Arbeitsgruppe ein Pflegestellenförderprogramm im Umfang von 660 Millionen Euro ausschließlich für Pflegekräfte, die am Patienten tätig sind. Eine Expertenkommission soll bis Ende 2017 prüfen, ob in den DRGs der Pflegebedarf für demente, pflegebedürftige und behinderte Patienten leistungsgerecht abgebildet ist.

Maßnahmen zur Mengensteuerung sind erst ab 2017 vorgesehen. Diese sollen von der Landes- auf die Krankenhausebene verlagert werden. Ab 2017 sollen sich Mehrleistungsabschläge nicht mehr absenkend auf den Landesbasisfallwert auswirken, sondern nur noch für das jeweilige Krankenhaus zu berücksichtigen sein.

Geplant ist die Bildung eines Strukturfonds mit dem Ziel, den Abbau von so genannten Überkapazitäten, die Konzentration von Krankenhausstandorten und Umwandlung von Kliniken in ambulante Einrichtungen zu fördern. Dafür wollen Bund und Länder aus

dem Gesundheitsfonds einmalig 500 Mio. Euro verwenden, die Länder sollen ebenfalls 500 Mio. Euro dazugeben. Länder, die das nicht tun, erhalten auch keine Mittel aus dem Fonds. Um die Mittel für die vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten, müssen die Länder Anträge an das Bundesversicherungsamt stellen. Die Mittel werden im Einvernehmen mit den Krankenkassen vergeben.

Bedarfsnotwendige Krankenhäuser, die mit Fallpauschalen nicht kostendeckend zu finanzieren sind, können Sicherstellungszuschläge für die Vorhaltung bestimmter Kapazitäten erhalten. Dabei geht es nicht um einzelne Leistungsbereiche, sondern um das Gesamtdefizit.

Fortgesetzt werden soll die Konvergenz der Landesbasisfallwerte zu einem bundeseinheitlichen Basisfallwert ab dem Jahr 2016. Der jährlich vom Statistischen Bundesamt zu errechnende Orientierungswert soll ab 2018 die tatsächliche Ausgabenentwicklung abbilden und dann nicht mehr nur anteilig wirksam werden.

Mehr Kontrollmacht erhält der Medizinische Dienst – er darf unangemeldet kontrollieren, ob die Qualitätsvorgaben des GBA umgesetzt werden.

Welche Krankenhäuser an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, sollen die Länder festlegen. Diese Häuser erhalten dann Zuschläge entsprechend der dafür vorgehaltenen Strukturen. Für Häuser, die nicht teilnehmen, sind Abschläge vorgesehen.

Auf bestimmte Fachbereiche spezialisierte Zentren, die sich durch ihre hohe medizinische Kompetenz und Ausstattung von anderen Krankenhäusern abheben, sollen Zuschläge erhalten, deren Höhe von den Vertragsparteien vor Ort vereinbart wird.

Für die Universitätskliniken gibt es keine pauschalen Zuschläge, sie erhalten mehr Geld vor allem für die Notfallversorgung, für Zentren und besondere Qualität.

Ein spezieller Teil der Qualitätsberichte der Krankenhäuser muss besonders patientenrelevante Informationen übersichtlich darstellen.

Für die Kalkulation der Fallpauschalen erarbeitet das InEK¹ ein Konzept für eine neue, repräsentative Kalkulationsgrundlage. Die Selbstverwaltungspartner werden ermächtigt, dafür geeignete Krankenhäuser auszuwählen, für die eine Teilnahme an der Kalkulation dann verbindlich ist.

Für die Patienten bringe die Reform einen deutlichen Gewinn an Behandlungsqualität, erklärte Hamburgs Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks, die in 2014 Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz der Länder war.

Begrüßt wurde das Eckpunktepapier auch vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Politik erkenne damit den Reformbedarf zum Um- und Abbau der Überkapazitäten an.

¹ *Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus*

Berlin, 28.12.2014,

Interessenverband kommunaler Krankenhäuser e.V. – IVKK (www.ivkk.de)

Grundlegendes zur kommunalen Unterbringung von Asylsuchenden in Sachsen

VON KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

Hinsichtlich der Unterbringung geflüchteter Menschen in den Kommunen ist bislang von zwei wesentlichen Formen auszugehen. Zum einen die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (nachfolgend: GU), zum anderen das Konzept der Dezentralen Unterbringung (kurz: DU).

Grundsätzlich gilt, dass für Asylsuchende nach Ablauf von drei Monaten die gesetzliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung endet. Aber hinsichtlich der Organisation der weiteren Anschlussunterbringung wird der betreffende § 53 des Asylverfahrensgesetzes von den einzelnen Bundesländern verschieden interpretiert.¹

Gemeinschaftsunterkünfte

Der Freistaat Sachsen leitet aus diesem schließlich eine generelle Pflicht zur Unterbringung in einer GU ab.² Hieraus wird wiederum gefolgert, dass die unteren Unterbringungsbehörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte, solche Einrichtungen vorzuhalten haben. Den zugehörigen Gemeinden kommt nun die Aufgabe zu, hierfür geeignete Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen. So werden „Gemeinschaftsunterkünfte“ auch explizit im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz benannt.³ Auch im aktuellen Unterbringungs- und Kommunikationskonzept vom Februar 2014 findet sich ein entsprechender Passus, dass Asylsuchende während einer nicht näher definierten „ersten Phase“ grundsätzlich in einer GU unterzubringen sind.⁴ Jedoch ist diese auf die GU fokussierte Auslegung nicht unstrittig.

Derzeit befinden sich in Sachsen etwa 50 GU, in der Größe von 50 bis 390 Plätzen. Angesichts der steigenden Zahl von Asylanträgen erscheint der Neubau von GU sowie der Ausbau schon bestehender Kapazitäten als wahrscheinlich. Dass sich die Kommunen, an welche die Zuteilung von Asylsuchenden seitens des Landkreises erfolgt, unter Zugzwang sehen, schnellstmöglich eine große Anzahl von Personen unterzubringen, ist ebenso nachvollziehbar. Jedoch spricht eine Reihe von Argumenten gegen die Institution der GU.

Zwangskarakter

So steht dem Anspruch einer am Menschen orientierten politischen Praxis bereits der Zwangs- und Verwaltungscharakter der GU entgegen. Asylsuchende werden diesen zugewiesen, die entstehende „Gemeinschaft“ ist eine willkürlich zusammengesetzte. Die Situation wird vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein treffend beschrieben: „da das gemeinsame Wohnen nicht freiwillig geschieht und zwischen den Betroffenen weder verwandtschaftliche noch von vornherein Freundschaftsbeziehungen bestehen, wird das Leben auf engem Raum in der Regel in Mehrbettzimmern und die gemeinsame Nutzung von Sanitär- und Kücheneinrichtungen sowie – wenn vorhanden – Gemeinschaftsräumlichkeiten als demütigend und belastend empfunden, insbesondere, wenn die Gewohnheiten und Bedürfnisse sehr unterschiedlich oder die sprachliche Verständigung schwierig sind.“⁵

Bau- und Unterhaltskosten

Weiterhin stellt sich die Frage nach den Kosten des Baus und des Unterhalts einer GU. Bundesweit führt allein das Land Thüringen eine vergleichende Statistik, aus der die tatsächlichen Mehrkosten eines Platzes in einer GU gegenüber der DU hervorgehen – pro Platz und Jahr etwa 260 EUR.⁶ Da Thüringen wie Sachsen für die Aufnahme von

Geflüchteten ein Mischsystem aus Pauschale und Spitzabrechnung zur Kostenerstattung des Landes an die Kommunen angewendet, ist die Situation vergleichbar.⁷

Angemerkt sei noch die kürzlich erfolgte Lockerung des Baurechts in Bezug auf Asylunterkünfte. Nicht nur, dass allein die Möglichkeit solche auch in Gewerbegebieten zu errichten der Isolation von Asylsuchenden Vorschub leistet, wie mehrere Kommunen im gesamten Bundesgebiet von enormen Preissteigerungen bei der Errichtung von Modulgebäuden berichten.⁸ Tatsächlich sind Einwände dieser Art auch auf Landesebene bekannt. So äußerte sich der ehemalige Sächsische Ausländerbeauftragte Martin Gillo: „Grundsätzlich ist mir bewusst, dass Gemeinschaftsunterkünfte zur Dauerunterbringung ungeeignet sind.“⁹ Ebenso verweist die Landesregierung auf die kostengünstigere Alternative der DU und „empfiehlt die DU von Familien, Alleinerziehenden mit ihren Kindern und alleinstehenden Frauen sowie von anderen Asylsuchenden, bei denen besondere humanitäre Gründe vorliegen.“¹⁰ So kommt es zur an sich paradoxen Situation, dass die Kommunen einerseits GU vorhalten sollen, andererseits die DU dennoch die empfehlenswertere Variante ist. Vernünftiger deshalb, weil sie die weitaus mehr eigenständige, selbstbestimmte und die Privatsphäre achtende Form der Unterbringung darstellt.

Das Paradoxe liegt nun in dem die DU betreffenden Erlass des Sächsischen Ministerium des Innern begründet, in welchem lediglich von „Einzelfällen“ gesprochen wird.¹¹ Wie aber bereits angemerkt, ist diese GU-fokussierte Gesetzesauslegung strittig. Ein Gutachten des Sozialrechtlers Georg Classen kommt zu dem Schluss, dass die zugrundeliegende Gesetzeslage vielmehr eine „flächendeckende Ermessensentscheidung“ rechtfertigt.¹² Zuständig hierfür wären wiederum die unteren Unterbringungsbehörden, also die Kreise und kreisfreien Städte.

Spielraum für Kommunen

Genau hier öffnet sich dann auch der Spielraum für die Kommunen. Es läge danach in ihrem Ermessen, die Unterbringung von Asylsuchenden sinnvoll und menschenwürdig zu organisieren. Ohne Zweifel ist dies eine große Aufgabe, die einigen Vorlauf benötigt. Dennoch sollte nicht auf die Obrigkeit gewartet, sondern frühzeitig die Gesellschaft aktiviert und einbezogen werden. So ist zu empfehlen, dass sich in den Kommunen bereits vor der Ankündigung einer bevorstehenden Aufnahme örtliche Initiativen, lokale Akteure der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen zusammenfinden, um vorab Pläne anzufertigen. Überdies ist es für die Verwaltung ratsam, frühzeitig mit örtlichen Wohnungsunternehmen und/oder privaten Anbietern, nach geeignetem Wohnraum zu suchen. Weiterhin ist es von Bedeutung, die Bedarfe der Unterzubringenden selbst zu erfragen, um sie mit einzubeziehen. Hierzu empfiehlt sich der Kontakt zum Sächsischen Flüchtlingsrat. Unabdingbar ist aber ebenso, fortgesetzt die Forderungen nach einer bedarfsgerechten Finanzausstattung an das Land zu vermitteln.

Ein positives Beispiel für eine gelingende Aufnahme und die Ausweitung der DU, ist die „AG Asylsuchende“ im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge. Hier hat ein breites Bündnis in Kooperation mit dem Kreistag bewiesen, dass sich eine bedarfsorientierte DU auch in ländlichen Räumen umsetzen lässt, wenn es nur den erklärten Willen und den Einsatz der Zivilgesellschaft gibt.

¹ Vgl. Wendel, Kay: *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, Frankfurt am Main 2014, S. 11.

² Vgl. *Stellungnahme des Sächsischen Ministerium des Innern zur Drs. 4/12697*, Blatt 1.

³ Vgl. §3 Abs.1 SächsFlüAG.

⁴ Vgl. Wendel, Kay: *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, Frankfurt am Main 2014, S. 63.

⁵ Vgl. Flüchtlingsrat SH: *Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen*, Kiel 2011, S. 19.

⁶ Vgl. *Mediendienst Integration: Wie werden Asylbewerber in Deutschland untergebracht?*, 31.10.2014, S. 3.

⁷ Vgl. hierzu die beträchtlichen Kostenunterschiede zwischen den sächsischen Landkreisen,

in: Drs. 4/7428.

⁸ Vgl. Oberhuber, Nadine: *Heime um jeden Preis*, 29.10.2014, *Zeit Online*.

⁹ Vgl. *Sächsischer Ausländerbeauftragter: „Heim-TÜV“ - Handreichung für Anwender*, S. 3.

¹⁰ Vgl. *Sächsischer Ausländerbeauftragter: Jahresbericht 2013*, S. 24/25.

¹¹ Vgl. *SMI: Erlass zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern*, 31.01.2001.

¹² Vgl. *Classen, Georg: Stellungnahme zur dezentralen Unterbringung nach SächsFlüAG aufgenommenen Flüchtlinge*, 2009.

Mobilfunksendeanlagen

Weniger Neubau, mehr Erweiterungen

Im Dezember 2001 gaben die Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung eine freiwillige Selbstverpflichtung ab, in der sie sich zu einem regelmäßigen Monitoring verpflichteten: „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildenden Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen legt das Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) alle zwei Jahre mit einem Gutachten einen Bericht bei der Bundesregierung vor. Das jüngste und achte Gutachten wurde im September 2014 vom IZMF veröffentlicht. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) erstellte das Gutachten zusammen mit der Beratungsgesellschaft Schlange & Co. GmbH (Gutachten-Teil „Verbraucherschutz und Verbraucherinformation“).

Der Gutachtenteil „Kommunikation und Partizipation“ basiert auf den Ergebnissen einer schriftlichen, standardisierten Kommunalbefragung zur Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Die Kommunen schätzten für den Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2013 ein, ob die Zusagen der Selbstverpflichtung zu den Abstimmungsprozessen mit ihnen hinsichtlich Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit bei der Standortplanung eingehalten wurden und ob die Sendebeginnanzeige sie erreichte. Außerdem wurde erhoben, in welchem Umfang Konflikte bei der Standortplanung und beim Ausbau auftraten und inwieweit Standortvorschläge der Kommunen bei der Neuerrichtung von Sendeanlagen berücksichtigt wurden. Auswirkungen der Novelle zur 26. Bundes-Immissionschutzverordnung (26. BImSchV) vom 22.8.2013 wurden im Gutachten nicht berücksichtigt, da diese erst nach dem Untersuchungszeitraum in Kraft trat.

Aus den Antworten der befragten Kommunen zum Mobilfunkausbau ging hervor, dass im Beobachtungszeitraum in den Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern insgesamt etwa 20.000 Sendeanlagen ans Netz gingen. Ca. 3.400 waren neu errichtete Sendeanlagen, etwa 16.000 Erweiterungen von Sendeanlagen an bereits bestehenden Standorten um einen weiteren Funkstandard (UMTS, LTE, seltener auch GSM). Damit ist die Zahl neu errichteter Sendeanlagen gegenüber den Vorjahren weiter zurückgegangen.

Die Zahl der Erweiterungen hat dagegen verglichen mit dem vorherigen Zweijahreszeitraum deutlich zugenommen. Das Verhältnis von Standorterweiterungen und Standortneubauten beträgt inzwischen etwa fünf zu eins. Mit dem weiteren Rückgang der Neubauaktivitäten sinkt auch die Bedeutung alternativer Standortvorschläge durch die Kommunen. Anteil und Zahl der Kommunen, die alternative Mobilfunkstandorte benennen, gehen tendenziell weiter zurück. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass potenzielle Alternativstandorte wegen der bereits hohen Standortdichte seltener werden. Dennoch sind verglichen mit den letzten Mobilfunkgutachten deutliche Verbesserungen bei der Prüfung der Standortalternativen zu erkennen. In etwa vier von zehn dieser Städte und Gemeinden führen alternative Standortvorschläge zu einem Konsens und einer Errichtung auf der vorgeschlagenen Liegenschaft.

Die Zusage aus der Selbstverpflichtung, Kommunen umfassend und rechtzeitig über die Standortplanung zu informieren, erfüllen die Betreiber weitgehend. Insgesamt wurden Verbesserungen erzielt. Die Informationsübermittlung bei Erweiterungen von Standort-

ten der Informationsbereitstellung bei der Neubauplanung hinkt aber leicht hinterher. Die hochgerechnete Zahl der Konflikte bei der Standortplanung und -umsetzung liegt insgesamt etwa auf dem Niveau des vorherigen Untersuchungszeitraums. Während die Gesamtzahl der Konflikte (hochgerechnet) in den Großstädten gewachsen ist, ist sie in den kleineren Kommunen gesunken. Neubaustandorte sind dabei grundsätzlich konfliktanfälliger als Erweiterungsstandorte.

Im Gutachtenteil „Verbraucherschutz und Verbraucherinformation“ waren die Ergebnisse der Beobachtungen und Befragungen in den Shops gemischt. Die Zusage, Informationen für den Verbraucher und die Bereitstellung von Informationsmaterialien in den Shops zu verbessern, musste auf Basis der vorliegenden Ergebnisse als nicht erfüllt angesehen werden. Die Informationsmaterialien der Netzbetreiber und des IZMF wiesen eine hohe Qualität auf; auch die Internetangebote der Netzbetreiber und des IZMF wurden ausnahmslos als „gut“ bewertet. Erfreulicherweise hat sich das Angebot strahlungsarmer Mobiltelefone erhöht.

(Difu-Berichte 3/2014)

Neue Broschüre beim KFS

Rechte und Pflichten im kommunalen Mandat. Ein Leitfadens;
von Achim Grunke; Hrsg.: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.; Januar 2015; 90 S.; ISBN: 978-3-945564-00-4; Schutzgebühr: 6,90 EUR.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
V.i.S.d.P.: P. Pritscha
Redaktion, Satz und Layout: A. Grunke
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de